Wien Donnerstag den 2. Jänner 1873. VI. Jahrgang. Nr. 1.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Exscindirungsklage gegenüber der politischen Execution.

Von Dr. **Ernst Baron Exterde.**

Ueber die gegen den Fiscus angestellte Klage der Ehefrau eines Steuerschuldners, welchem in der politischen Execution Mobilien gepfändet worden waren, auf Anerkennung ihres Eigenthums an denselben und deren Ausscheidung aus der Execution hatte das Oberlandesgericht erkannt: die Klage werde als zur civilrechtlichen Competenz nicht gehörig zurückgewiesen, weil selbe gegen eine Verfügung der politischen Behörde gerichtet sei, welche Verfügung nach Artikel 15, Absatz 2, des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt*) vor dem Civilrichter nicht angefochten werden könne und weil das Hofdecret vom 29. Mai 1845, Nr. 889, nur in jenen Fällen Anwendung erleide, wo vom Civilrichter die Execution verfügt werde*). Auch vom obersten Gerichtshofe war in letzter Instanz mit Senatsentscheidung vom 4. Juni 1872, Zahl 5773, die in Frage befangene Klage a limine zurückgewiesen worden, „weil die Anfechtung einer von der politischen Behörde verfügten Execution nicht auf den Rechtsweg gehört und das Hofdecret vom 29. Mai 1845 sich nur auf gerichtliche Executionen bezieht".

Das k. k. Finanzministerium, welches von dieser oberstrichterlichen Entscheidung Kenntniß erlangte, ließ sich von der Finanzprocuratur Bericht erstatten und leitete den vorgelegten Bericht an die k. k. Ministerien des Innern und der Justiz mit folgenden Bemerkungen: Wenn es auch keinem Zweifel unterliege, daß in sehr vielen Fällen mit der Exscindirungsklage Mißbrauch getrieben werde, in Folge dessen namentlich bei einer zu laxen Praxis in Zulassung von Haupteiden die Rechte der Gläubiger illusorisch gemacht werden könnten, so dürfte doch der vom obersten Gerichtshofe angenommene Grundsatz (Abweisung der Klage wegen mangelnder Competenz) selbst vom Standpunkte der Administration manches Bedenken erwecken. Die selbstverständliche Unzulässigkeit, zur Einbringung einer Schuld eine nicht dem Schuldner gehörige Sache in Execution zu nehmen, sei nicht erst durch das Hofdecret vom 29. Mai 1845 ausgesprochen worden, sondern der Eigenthümer sei (natürlich) schon früher auch in der Lage gewesen, seine privatrechtlichen Ansprüche im Wege der Klage geltend zu machen. Der Verwaltungsgerichtshof sei nicht competent, wenn die Entscheidung den Gerichten zustehe, und dies sei unzweifelhaft der

---

*) Artikel 15 dieses Gesetzes lautet: „In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen.

Wenn außerdem jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen.

Die Fälle, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat, dessen Zusammensetzung, so wie das Verfahren vor demselben werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt."

*) Das Justiz-Hofdecret vom 29. Mai 1845 besagt: 1. Die dem Kläger bewilligte Execution des beweglichen Vermögens ist, wenn derselbe darauf beharrt, der Einwendungen dritter Personen ungeachtet, an allen Vermögensstücken zu vollziehen, welche bei der Vornahme in dem Besitze des Schuldners angetroffen werden. — Zweifelt der Gerichtsdiener, ob er den Geklagten oder denjenigen, welcher sich der Execution widersetzt, als Besitzer anzusehen habe, so hat er dieses unter der gehörigen Vorsicht, daß die Amtshandlung nicht vereitelt werde, dem Gerichte anzuzeigen, von welchem er abgeordnet ist, und letzteres ihm unverzüglich die den Umständen angemessene Belehrung zu seinem Benehmem zu ertheilen. 2. In jedem Falle hat der Gerichtsdiener bei Vornahme der Pfändung alle angemeldeten Ansprüche dritter Personen anzumerken, und dem Gerichte liegt ob, diese Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte vor der Bewilligung der weiteren Executionsschritte, wenn dieselben zulässig befunden werden, in Kenntniß zu setzen. 3. Diejenigen, welche sich in ihrem Besitze, Eigenthume oder anderen Rechten für gekränkt halten, haben solche, um die Aufhebung der Execution zu bewirken, bei dem Richter, welcher die Execution vorgenommen hat, oder, wenn deren Vornahme auf Ersuchen einer anderen Gerichtsbehörde erfolgt wäre, nach ihrer Wahl bei dem einen oder dem anderen dieser beiden Grichte geltend zu machen. Auch können sie bei demselben Gerichte, wo die Verhandlung anhängig gemacht wird, verlangen, daß während der Dauer derselben im Falle hinreichender Bescheinigung ihrer Ansprüche unbedingt, außer diesem Falle aber doch gegen Sicherstellung für allen Schaden mit den weiteren Executionsschritten insoferne innegehalten würde, als ihnen sonst ein unwiederbringlicher Nachtheil zugefügt würde. 4. Befinden sich die zu pfändenden Gegenstände in Verwahrung eines anderen Gerichtes, einer öffentlichen Behörde, oder in Händen eines Dritten, so ist diesem die Pfändungsverordnung zuzustellen und zugleich nach Umständen wegen der Beschreibung und künftigen Verwahrung dieser Gegenstände eine zweckmäßige Verfügung zu treffen. Weigert sich der dritte Besitzer die Execution zuzulassen, so soll ihm dennoch die Pfändungsverordnung zugestellt werden.

Von der Zeit dieser Zustellung ist er dem Kläger, der ihn jedoch im Rechtswege belangen muß, für das erweisliche Eigenthum des Geklagten verantwortlich.

Fall, wenn die administrative Behörde gegenüber der betroffenen Partei eine rein privatrechtliche Stellung einnehme. Die Excindirungsklage werde nicht gegen die politische Behörde als exequirendes Organ, sondern gegen das Aerar oder den Fond gerichtet, zu dessen Gunsten die Execution vorgenommen wurde. Das Verhältniß des Staates zum Steuerschuldner entziehe sich allerdings der Cognition der ordentlichen Gerichte, allein das Verhältniß des Aerars zu einem Dritten, dessen Privateigenthum durch einen Eingriff der Staatsadministration verletzt wurde, sei ein grundverschiedenes. Sollte da der Dritte den Schutz der ordentlichen Gerichte nicht finden können, so müßte auch eine gerichtliche Pfändung durch eine nachträgliche politische Execution wirkungslos gemacht werden können und die Austragung solcher collidirenden Pfandrechte vor dem ordentlichen Richter ausgeschlossen werden. Die Verwaltung sei weder berufen noch in der Lage, über Eigenthumsansprüche zu erkennen, und es stünden ihr die Hauptbeweismittel in einem Rechtsstreite, beeidete Zeugenaussagen und Parteieneide im Zuge einer administrativen Erhebung nicht zu Gebote. Es stünden namentlich die Hofdecrete vom 26. Februar 1789, J. G. S. Nr. 977 *) und vom 2. September 1824, J. G. S. Nr. 2039 **) der Auffassung entgegen, als ob bei einer politischen Execution die Rechte dritter Personen der gerichtlichen Cognition entrückt wären. („Allgemeine österreichische Gerichtszeitung“ vom 3. December 1872, Nr. 97.)

Das k. k. Ministerium des Innern theilte die Ansicht, daß solche Excindirungsansprüche im Rechtswege geltend gemacht werden können, indem es überhaupt von der Ansicht ausging, daß privatrechtliche Ansprüche, soferne die Entscheidung darüber nicht ausdrücklich der politischen Behörde zugewiesen worden, nur im Rechtswege geltend gemacht werden können, welcher insbesondere für Excindirungsansprüche der sowohl dem Steuerärar als der Gegenpartei zusagendste Weg sei. Daß positive Bestimmungen nicht entgegenstehen, sagt das Ministerium, ergebe sich aus dem Hofdecrete vom 31. December 1818, Nr. 1531, betreffend die Competenz in Erbsteuer-Angelegenheit ***).

Unter den Rechten von welchen Artikel 15, Alinea 2 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt spricht, könnten nur Rechte öffentlicher Natur oder höchstens solche Privatrechte verstanden werden, über welche die Verwaltungsbehörde abzusprechen habe, weil sonst nicht abzusehen wäre, warum man wohl in den Fällen des ersten Absatzes und nicht auch in den Fällen des zweiten Absatzes wegen Verletzung eines Privatrechtes die Abhilfe im ordentlichen Rechtswege suchen dürfe. Alinea 2 des Artikel 15 könne also nur solche Fälle im Auge haben, in welchen die Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Competenz Entscheidungen oder Verfügungen treffe, was bei einer Entscheidung über einen von einem Dritten erhobenen Eigenthumsanspruch nicht der Fall wäre. Das Hofdecret vom 29. Mai 1845, Nr. 889 J. G. S., habe zweifellos nur gerichtliche Executionen im Auge, und es lasse sich auch nicht in Abrede stellen, daß jedenfalls ausdrückliche Normen über die Art und Weise der Geltendmachung der in Rede stehenden Excindirungsansprüche und über den Einfluß derselben auf den Gang der politischen Execution abgehen, gleichwohl dürfte man sich mit der analogen Anwendung der Bestimmungen jenes Hofdecretes behelfen können.

Das k. k. Justizministerium wendete sich an das Präsidium des obersten Gerichtshofes und empfahl „bei dem großen Gewichte, welches das Finanzministerium dieser Angelegenheit beilegen zu sollen erachte“, zunächst dem Ermessen des oberstgerichtlichen Präsidiums so wie der Beschlußfassung des obersten Gerichtshofes, ob die Angelegenheit zur Behandlung nach § 16, lit. f. des kaiserlichen Patentes vom 7. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325 (Organisationsstatut des obersten Gerichtshofes) geeignet befunden werde.

Daraufhin beschloß der oberste Gerichtshof, weil die vorliegende Rechtsfrage nicht immer gleichförmig entschieden worden sei, zunächst in die „principielle“ Entscheidung derselben im Sinne des § 16 des Organisationsstatuts einzugehen und wurde von ihm bei der Erwägung der Rechtsfrage für die in der Entscheidung vom 4. Juni 1872, Z. 5773, zum Ausdrucke gekommene Anschauung insbesondere geltend gemacht, daß das Hofdecret vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889, unzweifelhaft nur auf gerichtliche Execution sich beziehe, daß übrigens im Sinne desselben Excindirungsklagen bei der Behörde, welche die Execution bewilligt oder vollzogen hat, vorzubringen sind, daß, wenn aus öffentlichen Rücksichten die politische Behörde für gewisse Fälle zum Executionsrichter gemacht wird, diese Zuweisung als auch hinsichtlich aller Consequenzen die politische Competenz begründend angesehen

---

*) Das an sämmtliche Appellationsgerichte erflossene Hofdecret vom 26. Februar 1789, Nr. 977, ist also gefaßt: a. Im Allgemeinen ist die Regel zu beobachten, daß die Erkenntnisse der politischen Behörde auch durch dieselbe zur Vollziehung zu bringen seien und sich hiezu der ihr gesetzmäßig eingeräumten Executionsmittel zu bedienen sei. b. Diese Regel leidet nur dann eine Ausnahme, wenn entweder die politischen Executionsmittel zur Eintreibung des Ersatzes nicht zureichen oder wegen des eintretenden Rechtes eines Dritten nicht anwendbar sind; (a) wenn also der Ersatz so beträchtlich oder (b) das Gut, woraus solcher geleistet werden soll, so verschuldet ist, daß die Bezahlung des von der politischen Behörde zuerkannten Ersatzes nicht anders, als durch die Veräußerung der Realität geleistet werden kann; (c) wenn ein Concurs über das Vermögen des Eigenthümers eröffnet worden ist; (d) wenn das Gut, woraus der Ersatz einzutreiben ist, für Rechnung eines Dritten bereits gerichtlich sequestrirt worden; (e) wenn ein landtäflich vorgemerkter Gläubiger der Partei, welche die zuerkannte Vergütung zu fordern hat, das Vorzugsrecht streitig macht. In allen diesen Fällen kann die Eintreibung des Ersatzes durch die politische Behörde nicht geschehen, sondern sie ist in dem gerichtlichen Wege unter Vertretung des Fiscalamtes zu suchen. c. Jedoch steht auch in solchen Fällen der Gerichtsstelle, bei welcher das Executionsgesuch eingereicht wird, nicht mehr die Erörterung der Rechtmäßigkeit der durch das Erkenntniß der politischen Behörde bereits erwiesenen Forderung zu, sondern sie hat eben der Art zu verfahren, als wenn das Executionsgesuch ein gerichtliches Erkenntniß zum Grunde hätte. d. Damit aber, wenn es auf eine der Gerichtsstelle allerdings zukommende Entscheidung über das Vorzugsrecht ankömmt, die durch das Fiscalamt vertretene Partei nicht leide, so hat das Fiscalamt jedesmal im voraus die landesfürstliche Versicherung zu erwirken; es wäre denn der zuerkannte Ersatz entweder an sich selbst oder im Verhältnisse zu den bekannten Vermögensumständen des Schuldners zu unbeträchtlich, um diese Vorsicht zu erheischen. e. Diese Sicherstellung soll aber niemals darin bestehen, daß, wie es hie und da beobachtet worden ist, der sachfällige Grundeigenthümer zur Ausstellung einer Schuldverschreibung zur landtäflichen Vormerkung gebracht werde; sondern es ist mit Vermeidung dieses unnützen und oft nachtheiligen Umweges die landtäfliche Vormerkung des politischen Erkenntnisses, wodurch die Richtigkeit des Ersatzes entschieden worden ist, genug. f. Endlich ist die Vormerkung jederzeit ohne mindesten Zeitverlust zu bewirken, damit anderen Gläubigern des nämlichen Schuldners die Gelegenheit benommen werde, durch frühere Ansuchung derselben das Vorzugsrecht zu erwerben.

**) Das Hofkanzleidecret vom 2. September 1824, Nr. 2039 bestimmt, daß die wegen Steuerrückständen verhängte politische Sequestration sich auf früher gerichtlich gepfändete Fahrnisse nicht erstrecken könne, daß es jedoch Pflicht der politischen Behörde sei, die von der Staatsverwaltung etwa geltend zu machenden Vorzugsrechte durch die Kammer-Procuratur bei den Gerichtsbehörden anhängig zu machen.

***) Das Hofdecret vom 31. December 1818 lautet: Durch das Hofdecret vom 13. Juli 1813, Z. 1063 J. G. S., wurde bereits verordnet, daß es von den früher bestandenen Vorschriften, wodurch den Parteien gestattet worden, gegen die Entscheidungen der Hofkanzlei in Erbsteuersachen den Rechtsweg zu ergreifen, abzukommen habe; daß jedoch in Zukunft bei Schöpfung ihrer Erkenntnisse zwei Hofräthe der obersten Justizstelle beigezogen werden sollen und ebenso auch die Einleitung zu treffen sein wird, daß bei jeder Erbsteuer-Hofcommission, wo diese Einrichtung noch nicht besteht, Justizräthe als Beisitzer bestimmt werden. — Obwohl diese höchste Vorschrift auch für die Zukunft aufrecht verbleibt, so gab doch die Würdigung eines neuerlichen Falles den Anlaß zur Erörterung der Frage: wie sich in Fällen, wo die Erbsteuerbemessung mit der Entscheidung streitiger Privatrechte auf den Nachlaß im Zusammenhang steht und zwar insbesondere in Fällen a. wo der Besitzer des Nachlasses behauptet, daß dasjenige, was ihm als ein patentmäßig der Besteuerung unterliegendes Gut angerechnet werden will, aus anderen Rechtstiteln, z. B. jure crediti, aus dem Heiratscontracte u. s. w. schon sein eigen sei und wo daher derselbe mit dem Erbsteuerfonde in die Collision treten würde; b. wo ein Dritter rechtliche Ansprüche auf dasjenige macht, was von dem Besitzer des Nachlasses als ererbtes Gut behauptet wird, zu benehmen sei? Se. Majestät haben hierüber zu beschließen geruht, daß die Erbsteuer-Hofcommission wie bisher die von den Erben vorgelegten und von den Abhandlungsbehörden berichtigten Erbsteuerausweise zu prüfen und die Erbsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften zu bemessen habe, ohne daß dagegen die hienach gefällten Erkenntnisse der Erbsteuer-Hofcommission und im Recurswege der vereinten Hofkanzlei, der Rechtsweg den Parteien zugestanden werden kann, daß aber die Bemessung der Erbsteuer erst dann definitiv zu gelten habe, wenn in Ansehung der streitigen Rechtstitel auf den Nachlaß die Entscheidung erfolgt ist. — Daher habe (a) in solchen Fällen, wo der Rechtstitel zwischen den zum Nachlaß Berufenen und dem Erbsteuerfonde streitig ist, nämlich der Besitzer des Nachlasses behauptet, daß dasjenige, was ihm als patentmäßig der Besteuerung unterliegendes Gut angerechnet werden will, aus anderen Rechtstiteln, z. B. jure crediti, aus dem Heiratscontracte 2c. schon sein eigen sei, der Fiscus gegen die zum Nachlaß berufene Partei, auf die Aufforderung der Erbsteuer-Hofcommission zur Vertretung des Steuergefälles einzuschreiten; (b) in jenem Falle aber wo schon bei Vorlegung der Erbsteuerausweise oder bei Hinausgabe der Steuerbemessung von einem Dritten gegen den Besitzer des Nachlasses behauptet werden will, daß das zur Steuerbelegung angetragene Vermögen ganz oder zum Theile ihm aus einem Rechtstitel gehöre, welcher, wenn er rechtlich erwiesen wird, dasselbe von der Erbsteuer befreien würde — seien die Parteien anzuweisen, ihre Rechte vor dem ordentlichen Richter auszutragen. — Zugleich habe dann die Erbsteuer-Hofcommission die Einhebung der Steuer von dem noch zweifelhaften Theile des Vermögens einstweilen zu sistiren, jedoch dafür zu sorgen, daß der allenfalls nach Ende des Streites zu entrichtende Steuerbetrag richtig gestellt werde, wobei der Erbsteuer-Hofcommission oder im weiteren Zuge der vereinigten Hofkanzlei die Frage: welcher Betrag und auf welche Art derselbe sicher zu stellen sei, vorbehalten bleibe.

werden könnte und daß ja die politische Behörde auch in manchen anderen Fällen, z. B. bei gewissen Lohnstreitigkeiten, zum Richter über privatrechtliche Ansprüche gemacht und für solche Fälle in dem Hofkanzleidecrete vom 18. September 1828, Z. 21.870 *), auch die Beweisführung durch Zeugen und Parteieneide ausdrücklich für zuläßig erklärt ist; es wurde jedoch in Erwägung, daß von den Verwaltungsbehörden die Competenz zur Entscheidung über Exscindirungsansprüche abgelehnt wurde, daß es nicht Sache der Justizbehörden ist, eine Beschränkung des ordentlichen Rechtsweges über das unbestrittene gesetzliche Maß hinaus anzustreben oder festzuhalten, dann in Erwägung, daß es sich in Exscindirungsfällen allerdings um rein privatrechtliche Ansprüche handelt, daß sich auch bei einer politischen Execution die vom Exscindirungswerber begehrte Aufhebung oder Beschränkung nur als eine Consequenz seines rein privatrechtlichen Anspruches darstellt, daß also auch bei politischen Executionen die Exscindirungsklage vielmehr als einfache Geltendmachung des privatrechtlichen Anspruches, denn als Beschwerde gegen eine politische Verfügung behandelt werden kann; daß nach Artikel 15, Alinea 1 des St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, auch wenn die Verwaltungsbehörde über die Eigenthumsfrage zwischen dem Executen und dem Dritten zu entscheiden hätte, doch der Rechtsweg nicht ausgeschlossen wäre, daß aber wenn einmal der Richter auch in Fällen einer politischen Execution zur Entscheidung über Exscindirungsansprüche dritter Personen berufen gefunden wird, ihm wohl auch das im Hofdecret vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889, normirte Sistirungsrecht zugestanden werden muß, daß also zur Vermeidung einer weiteren Unsicherheit hinsichtlich beider Punkte durch ein Judicat eine fortan gleichförmige Praxis erzielt werden soll, daß hingegen eine Entscheidung, welches Gericht in den Fällen der Exscindirung aus einer politischen Execution das zuständige sei, entbehrlich erscheint, weil sich in dieser Beziehung mit den allgemeinen Jurisdictionsvorschriften beholfen werden kann, die Eintragung des voranstehenden Satzes in das Judicatenbuch beschlossen.

Dieser Beschluß des obersten Gerichtshofes vom 12. November 1872, Z. 11.305, wurde in folgender Fassung ins Judicatenbuch (Nr. 78) eingetragen:

„Auch in den Fällen einer politischen Execution steht die Entscheidung über die Privatansprüche dritter Personen, welche sich durch die vollzogene Execution in ihrem Besitze, Eigenthume oder anderen Rechten für gekränkt halten und die gänzliche oder theilweise Aufhebung der Execution bewirken wollen, so wie die nach Maßgabe des § 3 des Hofdecretes vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889, vorläufig zu bewilligende Sistirung weiterer Executionsschritte den Gerichten zu.“

Nun, wir können uns mit diesem Satze, welcher bestrebt ist, Proceßrecht zu bilden, nicht vollständig und seiner Ganzheit nach befreunden.

Denn erstlich ist der Satz zu kategorisch und zu exclusiv gegenüber der Thatsache, daß bei den Administrativbehörden im Executionsverfahren eine Art Exscindirung täglich vorkommt. Sie besteht wie diejenigen, welche gleich uns die Praxis der gemischten Bezirksämter und der Bezirkshauptmannschaften mitgemacht und die der Gemeinden gesehen haben, bezeugen und bekräftigen müssen, darin, daß Dritte, welche behaupten, daß **ihre** Mobilien durch die administrativen Behörden mit Pfand beschrieben seien, durch Urkunden oder Zeugen 2c. nachzuweisen suchen, daß diese ihre Behauptung wahr sei und bitten, daß die fraglichen Pfandstücke aus denen des Executen ausgeschieden und von den weiteren Executionsgraden befreit werden. Die Administrativbehörden weisen derlei Gesuche durchaus nicht ohne Weiteres ab und auf den Civilrechtsweg, sondern sie prüfen die Beweise, fordern allenfalls zur Ergänzung auf und scheiden schließlich, wenn sie nämlich die Ueberzeugung gewinnen, daß wirklich Sachen Dritter mit Pfand bestrickt wurden, diese aus der Execution, verfügen aber gleichzeitig die Pfändung von einer entsprechenden Anzahl anderer dem Schuldner gehörigen Gegenstände. So wickelt sich die Sache meist glatt ab, und es wird dem Administrativbeamten nicht verübelt, wenn er mit Hinblik auf Ulpian (Sed et illud debet dici, ubi controversia est de pignore, id dimitti debere, et capi aliud, si quod est sine controversia. L. 15 § 4 in fine, de re judicata, 42, 1) schon bei **Zweifeln** über den Eigenthümer des Pfandobjects dieses ausläßt und auf ein anderes dem Executen zweifellos gehöriges Stück greift.

Oefters jedoch ist die Sachlage schwieriger. Der Gepfändete besitzt keine anderen Mobilien, als die bei ihm vorgefundenen und in Execution gezogenen, der Dritte kann die Behauptung, daß die Pfandstücke die seinigen seien, nicht ein Mal nothdürftig **bescheinigen**, man führt dem politischen Beamten, wie nicht selten im steuerrechtlichen Verfahren, seine eigene subsidiare Haftbarkeit vor Augen — in solchen Fällen wird das Ausscheidungsbegehren zurückgewiesen und es dem Dritten mit Hinblick auf § 456 des a. b. G. B. *) unbenommen gelassen, die Herausgabe seiner Sachen vor dem **Civil**richter zu begehren.

So ist die gesunde Praxis bei den Administrativbehörden.

Daß man hie und da die administrative Execution in ihren Rechts- und processualen Consequenzen der gerichtlichen gleich gehalten hat (Dr. J. Kompaß, das gewöhnliche Executionsverfahren auf dem flachen Lande durch die Wirthschaftsämter. Wildner, Jurist, Band V, S. 467), daß man ferner in dem Gedanken, der Vollzugsgewalt entspreche eine nicht zu beirrende Zwangsgewalt, und unter Berufung auf **geschriebene** Normen bei verhängter **politischer** Execution eine gerichtliche Exscindirungsklage nicht für zuläßig befunden, vielmehr gemeint hat: judex executionis et judex evictionis, — ist vollkommen wahr und begreiflich, aber völlig unhaltbar, wenn man bedenkt, daß über die privatrechtliche Eigenthumsfrage, über eine dingliche Klage (rei vindicatio oder publiciana in rem actio) nach kategorischer Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuchs **) das **Gericht** entscheiden soll.

Dahingegen zweitens stößt der andere Theil des Judicats, daß auch in den Fällen einer politischen Execution die nach Maßgabe des Hofdecrets vom Jahre 1845 vorläufig zu bewilligende Sistirung weiterer Executionsschritte den Gerichten zustehe, auf gewichtige Bedenken.

Das Hofdecret vom 29. Mai 1845 ist ein Justizhofdecret, es regelt den Civilproceßrecht, es denkt nicht an den Administrativproceß und die administrative Execution. Eine verständige Gesetzgebung will auch nicht, daß die Maßregel der einen Behörde durch die einer andern einer coordinirten Behörde, lahm gelegt werden soll, will nicht, daß die Gerichte die Verwaltungsbehörden wie ihnen untergebene Subjecte

---

*) Das Hofkanzleidecret an das galizische Gubernium vom 18. September 1828, Z. 21.870, normirt was nachsteht: In dem Gubernialberichte vom 29. Jänner 1828, Z. 74.987 ex 1827, handelte es sich um die Beantwortung folgender Fragen, 1. Ob die im Gesetzbuche vom Jahre 1797 bestimmte Frist von 30 Tagen zur Anbringung der den Dienstvertrag betreffenden Klagen von Amtswegen oder erst auf die Verwendung des beklagten Theiles zu berücksichtigen sei und 2. Ob die Verhandlung auch dann der politischen Behörde zugewiesen bleiben oder an den Civilrichter gewiesen werden soll, wenn der Beweis nur durch einen Haupt- oder Erfüllungseid hergestellt werden könnte. Hierüber findet man einverständlich mit der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justizgesetzsachen dem Gubernium Folgendes zu erwiedern: Die erste Frage ist zur Zeit, da sie gestellt wurde, von den Landesbehörden richtig gelöst worden. Da nämlich das Gesetzbuch vom Jahre 1797 auf die Ueberschreitung der Frist die Verjährung des Klagerechtes setzt, so war hier allerdings der § 1501 des a. b. G. B. vom Jahre 1811 anwendbar, vermöge welchen auf die Verjährung, ohne Einwendung der Parteien, von Amtswegen keine Rücksicht zu nehmen ist. Anders verhält es sich aber dermalen, wo nach der inzwischen allen Länderstellen am 30. März 1828, Z. 7209, eröffneten a. h. Entschließung die Ueberschreitung der Frist von 30 Tagen nicht mehr die Erlöschung des Klagerechtes, sondern nur die Veränderung des Gerichtsstandes, nämlich die Vorweisung des Klagegegenstandes von der politischen an die Gerichtsbehörde zur Folge hat. Nunmehr versteht es sich von selbst, daß die politische Behörde auf die Ueberschreitung jener Frist, wodurch der Klagegegenstand außer ihre Competenz kommt, von Amtswegen zu beachten hat. — Was die zweite Frage betrifft, so hatte zwar im Jahre 1802 das westgalizische Appellationsgericht den Antrag gemacht, daß in Fällen, wo es in Streitsachen aus dem Dienstverhältnisse auf Beeidigung der Zeugen oder Parteien ankömmt, die Parteien auf den Rechtsweg gewiesen und die politischen Behörden hienach belehrt werden sollen. Dieser Antrag ist aber mit dem Hofdecret vom 25. Juni 1802 zurückgewiesen worden. Bei dieser Anordnung, die zwar in der Sammlung der Justizgesetze nicht vorkömmt, hat es auch nach dem vorliegenden Einrathen des galizischen Appellationsgerichts zu verbleiben, weil weder durch die früheren Vorschriften, noch durch das Hofdecret vom 30. März 1828 die Competenz der politischen Behörden für den Fall beschränkt worden ist, wenn bei Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältnisse entspringen, das Beweismittel des Eides der Partei in Anwendung zu kommen hat. Da übrigens den politischen Behörden in wichtigeren Fällen von schweren Polizeiübertretungen die Eidesabnahme von Zeugen zusteht, so kann gegen die Abnahme des Eides einer Partei in einer Streitsache deren Entscheidung der politischen Behörde zusteht, kein gegründetes Bedenken stattfinden, wenn erwogen wird, daß in beiden Fällen die Heiligkeit dieses Religionsactes gleichen Anstand und gleiche Ehrfurcht fordert.

*) Wird eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers verpfändet, so hat dieser in der Regel zwar das Recht, sie zurück zu fordern, aber u. s. w.“ § 456 a. b. G. B.

) Siehe § 366 des a. b. G. B.: Mit dem Rechte des Eigenthümers jeden Anderen von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigenthumsklage **gerichtlich zu fordern. Vgl. auch § 372 des a. b. G. B.

behandeln*). Es könnte ferner leicht jeder einzelne durch eine Verwaltungsmaßregel Berührte der Verwaltung einen Proceß herbeiführen, die Verwaltung mithin nur dann wirksam werden, wenn der Einzelne zustimmt oder der Richter in Conformität mit der Anschauung der Verwaltungsbehörde sich bewegt. Eine der Art mächtige Controle der Justiz würde lähmend auf die Verwaltung einwirken. (Dr. Ernst Meier, Verwaltungsrecht, Halle 1872.) Mit einem Worte, es findet sich keine gesetzliche Bestimmung, welche der Gerichtsbehörde die Macht verliehe, eine politische Execution zu sistiren, und man kann nicht vom Gesetzgeber voraussetzen, daß er diese Macht habe den Gerichtsbehörden verleihen wollen.

Abgesehen davon erheischt das Interesse des Exscindirungsklägers nicht nothwendig die Sistirung der Execution oder die Verfügung des Gerichts an die Verwaltungsbehörde, mit den weiteren Executionsschritten inne zu halten. Denn mit der Zustellung der Exscindirungsklage (Litiscontestation) und den daraus fließenden Wirkungen ist der Kläger, welcher gegen die Verwaltungsbehörde, den Staat, nach seiner vermögensrechtlichen Seite auftritt, wo also ein mögender und könnender Geklagter sich vorfindet, hinlänglich sicher.

Schließlich darf auch erwartet werden, daß die Verwaltungsbehörde mit dem Augenblicke der zugestellt erhaltenen Exscindirungsklage ihr weiteres Vorgehen sich vorsichtig genug regeln wird. Das Gefühl der Haftbarkeit macht reflectiren.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Gemeinde-Ausschuß kann im Wege gerichtlicher Klage (actio ad præstandum factum) zur Genehmhaltung oder Bemänglung der vom Gemeindevorsteher gelegten Gemeinderechnung verhalten werden.

Johann R., welcher Bürgermeister der Gemeinde K. gewesen war, hatte beim Kreisgerichte in Wiener-Neustadt das Klagebegehren gestellt, dieser Gemeinde nach Maßgabe des § 100 Gerichtsordnung**) aufzutragen, daß sie die von ihm als Bürgermeister für das Verwaltungsjahr angefangen vom 1. November 1854 bis 31. October 1855 über die Gemeindeempfänge und Ausgaben gelegte Rechnung binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist genehmige oder bemängle. Das Kreisgericht hatte darüber der Gemeinde K. gerichtsordnungsmäßig bestimmt, die besagte Rechnung binnen drei Monaten zu genehmigen oder zu bemängeln, widrigens die Rechnung für genehmigt zu halten sei. Gegen diesen Bescheid ergriff die Gemeinde den Recurs an das Oberlandesgericht, welches, da im Recurse, wie bei der Verhandlung, die gerichtliche Zuständigkeit bestritten worden, das Gutachten des nied. österr. Landesausschusses über die Competenzfrage einholte.

Der Landesausschuß vertrat die Ansicht, daß der Gegenstand sich nicht zum gerichtlichen Verfahren eigene weil nach § 29 Abs. 5 und § 66 der Gemeindeordnung***) die Prüfung und Erledigung der Jahresrechnung lediglich dem Gemeinde-Ausschusse zustehe, die gesetzlich ausgesprochene Verpflichtung des Gemeindevorstandes zur Rechnungslegung nicht erst durch ein Urtheil festgestellt werden könne; gegen den Gemeindevorstand, wenn er säumig sei, vielmehr nach § 5 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl. vorgegangen werden müsse und dies auch dann gelte, wenn er vom Amte bereits abgetreten wäre, ohne Rechnung gelegt zu haben, indem die Verpflichtung zur Rechnungslegung wegen der geführten Amtsverwaltung über die Amtszeit fortdauere und das einzig competente Forum für die Rechnungserledigung der Gemeinde-Ausschuß sei. Das Oberlandesgericht hat hierauf im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 23. Juni 1820, Nr. 1669 J. G. S. die Acten dem k. k. obersten Gerichtshofe zur Entscheidung der Competenzfrage vorgelegt.

Nach der Ansicht des k. k. obersten Gerichtshofes erschienen die vom nied. österr. Landesausschusse angeführten Argumente im vorliegenden Falle nicht zutreffend, da es sich weder um einen Streit über die Verpflichtung des Gemeindevorstandes zur Rechnungslegung oder um Verhalten desselben zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit, noch um einen Streit über die Berechtigung des Gemeinde-Ausschusses zur Prüfung und Erledigung der gelegten Jahresrechnung, sondern lediglich darum handle, die Gemeinde zur Genehmhaltung oder Bemänglung der ihr von ihrem gewesenen Vorstande gelegten Rechnung anzuhalten. Ebenso habe auch die vom nied. österr. Landesausschusse berufene Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 12. März 1872, welche mit dem vom Ministerium des Innern ausgesprochenen Einverständnisse erflossen, auf den vorliegenden Fall keinen Bezug, weil es sich bei jener Entscheidung um eine andere Frage, nämlich darum handelte, ob das Belangen einer Gemeinde gegen ihren vom Amte bereits abgetretenen Vorstand auf Rechnungslegung der Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sein könnte. Im vorliegenden Falle jedoch, wo es sich lediglich frage, ob der vom Amte bereits abgetretene Gemeindevorsteher, welcher für die Zeit seiner Amtsführung der Gemeinde bereits Rechnung gelegt habe, oder solche gelegt zu haben wenigstens behaupte, gegen die Gemeinde die Genehmhaltung oder Bemänglung der gelegten Rechnung binnen einer angemessenen Frist zu fordern und dieselbe hierauf gerichtlich zu belangen berechtigt sei, könne nach dem Dafürhalten des obersten Gerichtshofes die bejahende Beantwortung dieser Frage keinem Zweifel unterliegen, da dieses Recht nach § 100 Gerichtsordnung jedem Rechnungsleger eingeräumt erscheine und die Bestimmungen der Gemeindeordnung hierauf nichts geändert haben.

Der oberste Gerichtshof erachtete in seiner Note an das Ministerium des Innern die vom Oberlandesgerichte gestellte Anfrage dahin zu entscheiden, daß die gerichtliche Procedur in diesem Falle stattfinde, welcher Anschauung sich das genannte Ministerium in seiner Rücknote ddo. 1. September 1872, Z. 10.543 anschloß, indem es das von Johann R. beim k. k. Kreisgerichte in Wiener-Neustadt gestellte Begehren als zur gerichtlichen Procedur geeignet erklärte.

St.

*) Les actes d'exécution des autorités administratives ne peuvent être l'objet d'aucun litige devant les tribunaux ordinaires, sans troubler l'indépendance des autorités administratives, Chauveau, Code d'instruction administrative. T. II. 839. „Que les juges ne peuvent troubler, de quelque manière que ce soit, les opérations des corps administratifs". Französ. Gesetz (und Staatsprincip) vom Jahre 1790.

**) Der § 100 der Gerichtsordnung lautet: „Wenn Jemanden Rechnung gelegt worden ist, soll ihm auf Anlangen des Rechnungslegers aufgetragen werden, solche genehm zu halten oder zu bemängeln."

***) Niederösterr. Gemeindeordnung. Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses bezüglich der Vermögensverwaltung. Prüfung der Jahresrechnungen des Gemeindevorstehers durch den Gemeinde-Ausschuß.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Liquidator Allerhöchstihrer Privatfamilien-Fondscassen Moriz Jahnel den Titel eines kaiserl. Rathes verliehen und den Fondscassenofficial Dr. Ludwig Edlen v. Geiter zum Directionssecretär daselbst ernannt.

Seine Majestät haben die beim obersten Rechnungshofe erledigte Hof- und Präsidialsecretärsstelle dem Rechnungsrathe dieser Hofstelle Alois Lenzig verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrath im Ministerium für Landesvertheidigung Alois Grafen Cerrini de Monte Varchi bei dessen Versetzung in den zeitlichen Ruhestand das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium für Landesvertheidigung Karl Stadler v. Wolfersgrün den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Arztesstelle in der Landesirrenanstalt Valduna mit 1500 fl. Gehalt nebst Wohnung und Holzdeputat, bis 31. Jänner 1873. (Amtsblatt Nr. 296.)

Bezirkssecretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Tetschen mit 700 fl. eventuell 600 fl. Gehalt jährlich, bis Ende Jänner 1873. (Amtsblatt Nr. 297.)

Secundararztesstelle zweiter Classe im Dr. Heidrich'schen allgemeinen Krankenhause zu Troppau mit 700 fl., freier Wohnung oder 200 fl. Quartiergeld und Quinquennalzulage, bis Ende Jänner 1873. (Amtsblatt Nr. 298.)

Diurnistenstelle beim Steueramte Ebreichsdorf mit $78^1/_2$ kr. Taggeld. (Amtsblatt Nr. 298.)

Drucker.i der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.